

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Verlagsdruckerei: Neudruckerei Dresden
Verlagsnummer: 30841
Für die Redaktion: Nr. 30011
Verlagsleitung u. Geschäftsstelle:
Dresden-N., Marienstraße 24/25

Belegexemplar vom 14. bis 21. Oktober 1929 bei täglich zweifacher Belieferung mit 1,70 Mk.
Belegexemplar für den 14. bis 21. Oktober 1929, einjährig 96 Bg., halbjährig (ohne Belegstellungsgebühr)
Belegnummer 10 Bg., außerhalb Deutschlands 18 Bg. Anzeigenpreis: Die Anzeigen werden nach
Belastung berechnet: Die einseitige 20 mm breite Zeile 25 Bg., die zweiseitige 40 Bg., Familien-
anzeigen und Stellenanzeigen ohne Rabatt 18 Bg., zweiseitig 25 Bg., die 90 mm breite Belegzeile
300 Bg., außerhalb 350 Bg. Offertengelddr. 20 Bg. Kautionsgeber: Kautionsgeber: Kautionsgeber

Druck u. Verlag: Neudruckerei Dresden, Neudruckerei Dresden, Neudruckerei Dresden
Dresden, Neudruckerei Dresden, Neudruckerei Dresden
Dresden, Neudruckerei Dresden, Neudruckerei Dresden
Dresden, Neudruckerei Dresden, Neudruckerei Dresden

Oesterreichs Verfassungskampf beginnt

Angleichung an die deutsche Verfassung

Der Bundeskanzler bringt die Reformvorlage vor den Nationalrat

Wien, 18. Okt. Die amtliche Nachrichtenstelle meldet: Die Bundesregierung hat in der heutigen Sitzung des Nationalrates die angekündigte Verfassungsreformvorlage eingebracht. Sie ist hierbei von der Ermöglichung ausgegangen, daß

die im Jahre 1920 beschlossene Bundesverfassung unter Umständen anstandslos ankommen ist, die den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen und daß infolgedessen der mit immer stärkerem Nachdruck in der Öffentlichkeit geltend gemachten Forderung nach einer durchgreifenden Novellierung der Verfassung nachgekommen werden muß.

Die mit der Verfassungsreform verfolgten Hauptziele betreffen die Reform der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes, die Stärkung der staatlichen Autorität, die Einheitsregierung der Verwaltung und der Rechtsprechung sowie die Neuorganisation der Stellung der Bundeshauptstadt Wien.

Der Organismus der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes wird in folgender Weise geregelt: Die Einrichtung des Nationalrates der auf Grund des allgemeinen gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt wird, bleibt unverändert. Ebenfalls bleibt auch die für die Bundesstaatliche Organisation unerlässliche Ländervertretung grundsätzlich bestehen. Sämtliche Bundesländer werden nunmehr die gleiche Anzahl von Vertretern in dieselbe zu entsenden haben. Diese Ländervertretung soll jedoch mit einer Vertretung der Berufsstände zu einer Kammer, dem

Änderungs- und Ständerat,

vereint werden. Da jedoch die Organisation der einzelnen Berufsstände, eine notwendige Voraussetzung jeder Ständervertretung, noch nicht völlig ausgebaut ist, muß die endgültige Durchführung dieses Teiles der Reform noch einem weiteren Verfassungsgelehrte vorbehalten bleiben. Ein Grundzug der Reform der gesetzgebenden Körperschaften überhaupt ist, daß die Mandatszahl dieser Körperschaften (Bundesrat und Länder) erheblich vermindert ist.

Der Bundespräsident

wird insbesondere mit folgenden weiteren Rechten ausgestattet: Auflösung und Ernennung der Bundesregierung, Oberbefehl über das Heer, Recht zur Auflösung des Nationalrates, und schließlich

das Recht, wenn vitale Interessen der Allgemeinheit auf dem Spiele stehen, die erforderlichen Verfügungen durch Verordnung zu treffen.

Hierzu sind Verfassungsänderungen und finanzielle Maßnahmen ausgenommen. Bei der Auflösung des Bundesrates ist eine Mitwirkung des Gesamtvolkes in Aussicht genommen. Wesentlich für die Autorität ist, daß der Staat die Vollzugsanweisung vollkommen in der Hand hat. Daher wird jede Verfügung über das Bundesheer der Zentralregierung zugehört. Auch die Sorge für die gesamte öffentliche Sicherheit im Bundesgebiet und namentlich die Verfügung über Polizeieinrichtungen werden dem zuständigen Bundeskanzleramt übertragen. Dabei ist

die Auflösung anderer Wahlkörper neben der Bundesversammlung ausdrücklich unterlag.

Bei Gefahr großer Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung wird demgemäß wie in fast allen europäischen Staaten die Verhängung eines Ausnahmezustandes zugelassen.

Eine weitere Maßnahme ist auch die Sicherstellung des Wirkungsbereiches des Rechnungshofes, der nunmehr nicht nur in vollem Umfange die Finanzverwaltung der Länder, sondern auch die Gehaltsverwaltung von Wien und der übrigen Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern zu kontrollieren haben wird. Ein weiteres Problem der Verfassungsreform bildet die

Neuorganisation der Stellung Wiens im Bundesrat.

Die nun im Entwurf vorgesehene bundesunmittelbare Stellung Wiens ermöglicht es bei aller Wahrung der Autonomie und insbesondere bei Befassung eines eigenen Gesetzgebungsrechtes, den Einfluß des Bundes in jenen Angelegenheiten zu sichern, die auch in den Ländern als Bundesangelegenheiten geführt werden. In den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches ist im Interesse einer objektiven Verwaltungsbefugnis die Einrichtung besonderer unabhängiger Kollegialbehörden für bestimmte Materien vorgeseh.

In diesen Gedankenengängen bewegen sich die Ausführungen des Bundeskanzlers Schöber, mit denen er die Regierungsvorlage vorlegte.

Aufmarschverbot für die Heimwehren in Wien

Wien, 18. Okt. Wie die „Stunde“ meldet, bestätigt es sich, daß die Polizeidirektion die Anmeldung der Heimwehren zu dem Aufmarsch am 27. Oktober nicht zur Kenntnis genommen hat, und zwar mit der Begründung, daß das Aufmarschverbot des Wiener Landeshauptmannes noch unverändert in Kraft stehe. Gegen diese Entscheidung ist Berufung beim Landesoberhauptmann von Wien eingebracht worden, die, wie das Blatt hört, abschlägig beschieden wurde. Die Wimpelwache der Heimwehren, die nicht unter das Aufmarschverbot fällt, wird dagegen stattfinden.

Oesterreichs Schicksalskampf

Nicht nur wir stehen in diesen Tagen im Zeichen politischer Hochspannung. Auch unser österreichisches Bundesvolk, von uns getrennt durch die Wälder der Väter von Versailles, durchlebt entscheidungsschwere Stunden. Verschieden sind die letzten Ursachen dieser Kämpfe. Bei uns das Ringen um den neuen Tributplan, eingeleitet durch das deutsche Volksbegehren, dort der Kampf um eine neue, bessere Verfassung. In Oesterreich der Kampf um die Verteidigung, zur Nachgiebigkeit bereit, in Deutschland zum großen Schlage ausholend gegen die nationale Opposition. An der Donau zwingen die nationalen Selbstschutzverbände die Linksradikalen zu einer Verständigungsbereitschaft, die man nie erwartet hätte. An der Spree jedoch arbeitet der rote Innenminister Graeser mit Polizeiverboten gegen den Stahlhelm und sein Kollege Braun mit Drohungen, die der Abgeordnete Baedeker als „rohen Verfassungsbruch“ gegen die verbrieften Rechte der Beamten bezeichnete. Während man in Wien zum großen Schlage gegen den Marxismus ausholt, veranlassen in Preußen die härtesten Männer der Sozialdemokratie eine Art Generalprobe für die rote Parteidiktatur. Freilich, die Regie klappert noch nicht recht. Das Waffenarsenal auf Pappfartons erragt nur Heiterkeit. Eine Balkanoperette, deren Aufführung man eher in Wien als in Berlin erwartet hätte. Aber dort nimmt man die politischen Probleme durchaus ernst. Kampf um die Verfassungsreform heißt die Parole. Sie ist Aufgabe der neuen österreichischen Bundesregierung Schöber, und sie ist schwer genug. Die bürgerliche Mehrheit des Nationalrates hätte nie gewagt, das Problem überhaupt nur in Angriff zu nehmen, wenn sie nicht durch eine Volksbewegung von elementarster Macht, die Heimwehren, gezwungen worden wäre. Bisher hat man geduldisch zugehört, wie die sozialistische Opposition, obwohl sie in der Minderheit war, jedes mißliebige Gesetz durch Obstruktion, durch die Nichtbeteiligung an der parlamentarischen Arbeit, zum Scheitern brachte. Und es ist merkwürdig und lehrreich, wie der besonders radikale österreichische Marxismus sich und langsam geworden ist, als er in den Selbstschutzverbänden eine zu rücksichtslosem Einsatz entschlossene Macht zu fühlen begann. Es ist eine Lehre, die auch für Deutschland gilt: den roten Parteidiktatoren imponiert nur Macht. Die Graeser, Braun und Severing schritten trotz aller Heiterkeitserfolge auf dem Wege des Ausbaus der roten Parteidiktatur in Preußen und in Deutschland so lange fort, als die bürgerlichen Parteien ihrem Treiben ruhig zusehen. Wieweit sie bereits gehen, beweist die Selbstherrlichkeit, mit der Severing, ohne die bürgerlichen Kabinettsmitglieder zu befragen, die Verbotsmaßnahmen gegen den Stahlhelm beschließt, beweisen ferner Hiltferdings Anleiherhandlungen mit dem Sündholzkönig, die gegen den Willen des deutschen Bürgeriums unter Bevorzugung der sozialistischen Konsumvereine geführt werden, und das beweisen die Reueforderungen des sozialistischen Arbeitsministers in einer Zeit, die Sparlosigkeit zur dringenden Pflicht macht. Der deutsche Marxismus ist im Angriff, weil er seinen Widerstand fühlt, der österreichische verteidigt seine letzten Machtpositionen und ist sogar zum Verzicht auf seine Parteitruppe bereit, wenn er damit die Heimwehren zur Selbstauflösung veranlassen könnte. Wie schwach die Stellung der Austromarxisten geworden ist, hat vielleicht nichts so sehr bewiesen, wie die letzten Wahlen im österreichischen Bundesheer. Seit der Revolution war es das Ziel der Sozialdemokratie, das Heer zu politisieren und es auf diese Weise zu einer Privatarmee der Partei auszugestalten. Deshalb wurde der österreichische Berufssozialist mit dem Rechte ausgestattet, eine Berufsvereinerung nach politischen Grundfragen zu wählen. Bis zum Jahre 1922 wählten denn auch 90 Prozent der Soldaten rot. Dann kam ein langamer Umschwung. Heute wählen 90 Prozent der Soldaten bürgerlich. Das Verhältnis hat sich direkt umgekehrt. Das alles ging ohne äußeren Druck. Der Soldat sah die Gefahr, daß sich der Marxismus mit dem Wehrgegenden nicht vereinbaren läßt. Die Armee, ursprünglich das Sorgenkind der Regierung, ist jetzt zu ihrer zuverlässigsten Stütze geworden.

Wie das neue österreichische Strafrecht sich an das deutsche Strafrecht angleicht und so auf diese Weise der Anschluss durch Angleichung der geistigen Güter der Nation vorbereitet werden soll, so soll auch die österreichische Verfassung der deutschen Verfassung angepaßt werden. Der Bundespräsident soll in Zukunft durch das Volk gewählt werden und nicht mehr, wie bis jetzt, durch die Bundesversammlung, in der die Sozialdemokratie zu viel Einfluß besaß, daß sie die Wahl jedes ihr nicht genehmen Kandidaten verhindern konnte. Festig umritten ist die Frage, ob der Bundespräsident in Zukunft das Recht zu Notverordnungen auf Grund von Ausnahmebestimmungen im Sinne des Artikels 48 der deutschen Verfassung haben soll. Die Sozialdemokratie steht darin eine wirksame Gegenwehr gegen alle ihre Pläne.

Neue Erklärungen zur Mordaffäre Rosen

Der Verteidiger gegen die Belastung der Frau Neumann

Breslau, 18. Okt. Die Mordaffäre an Professor Rosen beschäftigt in letzter Zeit die gesamte Öffentlichkeit wieder sehr stark. Nachdem vor einigen Tagen durch die Presse sensationelle Nachrichten über die Belastung der ehemaligen Wirtschaftlerin Neumann gingen, hat nunmehr auch die Justizpresse beim Breslauer Landgericht in die öffentliche Debatte eingegriffen, indem sie in einer Erklärung bekannt gibt, daß die Schuldfrage erst in der Hauptverhandlung entschieden werden könne. Der Termin hierfür ist noch nicht festgelegt. Sie warnt daher, Einzelindizien zu hoch zu bewerten, vertritt dabei allerdings den Standpunkt, daß nach Ansicht der 6. Strafkammer des Landgerichts ein

dringender Verdacht der Täterschaft gegen die Neumann besteht. Diese Frage wird in einem bevorstehenden Hauptverhandlungsverfahren, für das der Termin in der nächsten Woche vorgesehene ist, erneut untersucht werden. Gleichzeitig wendet sich der Verteidiger der Wirtschaftlerin Neumann, Rechtsanwalt Dr. Salzer, mit einer umfangreichen Veröffentlichung an die Breslauer Presse. Er greift die Veröffentlichung als eine Beeinträchtigung der öffentlichen Meinung und der Geschworenen an, um dann fortzuführen: Es wird Sache der Staatsanwaltschaft sein zu prüfen, ob und welche strafbaren Handlungen durch die erfolgten Veröffentlichungen und Indizien begangen worden sind, insbesondere insoweit die Tatbestand des § 17 des Preussischen Strafgesetzbuchs zutrifft. Die Breslauer Staatsanwaltschaft hat nach Angabe des Verteidigers bereits ein Strafverfahren eingeleitet. Dr. Salzer lehnt es ab, auf die ganzen Veröffentlichungen einzugehen, weil diese Dinge nach seiner Ansicht ins Plädoyer gehören. Den Veröffentlichungen über den gefundenen Dietrich, auf den die beiden Berliner Kriminalkommissare sich hauptsächlich stützen, mißt er keine große Bedeutung bei. Er sagt:

Wie paßt dieses plumpe Mandor mit dem Dietrich abbrechen lassen zu dem unerhörten Raffinement, mit dem die Mordtat im übrigen benannt sein soll.

Wenn Frau Neumann diese ganze furchtbare Tat allein begangen haben soll, warum hat sie gerade, um einen Dietrich abbrechen zu lassen, fremde Hilfe in Anspruch genommen?

Könnte sie, wenn sie stark genug war einen Hammer zu zerbrechen, eine Stickerkette herauszureißen und einem Menschen einen Dorn in die Schläfe zu treiben, einen alten Dietrich, der aus schlechtem und ziemlich porösem Material bestand und nur eine Stärke von etwa 8 Millimeter gehabt haben soll, nicht aus eigener Kraft abbrechen?

Scharf wendet er sich gegen die Art der Gegenüberstellung Frau Neumanns mit den beiden Zeugen,

bei denen sie den Dietrich angeblich abbrechen ließ, weil die Beschuldigte den Zeugen nicht im Kreise anderer Frauen gegenübergestellt und die Zeugen veranlaßt wurden, Frau Neumann herauszufinden. Er ist der Ansicht, daß durch die alleinige Gegenüberstellung die Wiedererkennung eine suggestive Beeinflussung erfahren hat. Außerdem hätte sich Frau Neumann nicht nur in ihrer Kleidung, sondern auch in ihrem ganzen sonstigen Aussehen seit vier Jahren merklich verändert. Er weist darauf hin, daß Mantel und Hut, die sie bei der Gegenüberstellung trug, erst vor einiger Zeit angeschafft wurden. Das Erkennen an der Sprache durch einen Zeugen halte er für hinfällig, weil die Angebeschuldigte keinerlei charakteristischen Sprachzüge aufweise. Zum Schluss betont der Verteidiger, daß sich aus den von ihm angeführten Gründen ergibt, mit welcher Vorsicht die angeblichen Uebersetzungsmittel zu werten sind, und daß sie irgendeinen bestimmten Schluss auf die Frage der Täterschaft nicht rechtfertigen können. Es ergebe sich aber mit klarer Notwendigkeit: Eingriffen in ein schwebendes Verfahren dürfe nicht mehr Raum gegeben werden. Sie können zu den schwersten, nicht mehr wiedergutzumachenden Justizirrtümern führen. Die amtlichen Stellen lehnen seiner Uebersetzung nach ihrerseits auch jede Publikumsbeeinflussung mit aller Entschiedenheit ab.

Selbstmord eines Münchner Bankdirektors. Infolge Nervenzerrüttung hat sich der Direktor und Vorstand der Bayerischen Bauvereinsbank München, Walter Fisch, erschossen. Nach den bisherigen Prüfungen hat sich Direktor Fisch in keiner Weise irgendwelche Unregelmäßigkeiten aufzuweisen lassen.